

SATZUNG DER FREIEN WALDORFSCHULE BREMEN, TOULER STRASSE

§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Waldorfschulverein Bremen zur Förderung der Pädagogik Rudolf Steiners e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen, Toulér Straße 3, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im „Bund der Freien Waldorfschulen e.V.“.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung im Sinne der Pädagogik Rudolf Steiners in Form einer Schule in freier Trägerschaft.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein verfolgt keinerlei politische und/oder konfessionelle Ziele.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) die Eltern / Erziehungsberechtigten (Unterzeichner des Schulaufnahmeantrages) ab Zugang der Aufnahmebestätigung.
 - b) die Mitarbeiter der Schule, solange ein gültiger Anstellungsvertrag besteht.
2. Darüber hinaus kann Mitglied des Vereins jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person, welche den Verein fördern will. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 endet durch Tod oder am Ende der Schulzeit, Aufhebung bzw. Kündigung des Schulvertrages oder des Anstellungsvertrages. Die Kündigung bestimmt sich nach dem jeweiligen Vertrag.
2. Die Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 2 endet durch Tod oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum 31. Juli eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
3. Gelangt der Vorstand zu der Überzeugung, dass eine Mitgliedschaft nicht mehr im Einklang mit dem Bestreben des Vereins steht, so kann er diese, durch Vorstandsbeschluss, mit einseitiger schriftlicher Erklärung, auch ohne Angabe von Gründen, jederzeit beenden. Dies gilt insbesondere, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Beitrages länger als sechs Monate im Rückstand ist, bei schwerwiegender Schädigung des Ansehens oder der Interessen der FREIEN WALDORFSCHULE BREMEN (FWS), bei Betätigung gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung und der in ihr formulierten Prinzipien in Wort, Schrift oder in sonstiger Weise.
4. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen; geleistete Beiträge oder Spenden können nicht zurückverlangt werden.

§ 5 Schulgeldbeiträge, Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder nach § 3 Abs. 1 a zahlen Schulgeldbeiträge.
2. Mitglieder nach § 3 Abs. 2 zahlen Mitgliedsbeiträge nach Selbsteinschätzung.

§ 6 Organe & Gremien des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Schulgeldausschuss

Die Gremien des Vereins sind:

- d) die Schulführungskonferenz
- f) die Pädagogische Konferenz
- g) die Schulgemeinschaftskonferenz

2. Alle Arbeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Angemessene Auslagen können erstattet werden.

3. Neben den Organen und Gremien des Vereins können Arbeitsausschüsse gebildet werden. Die Organe und Gremien können ihnen zugewiesene Aufgaben zur Vorbereitung an Arbeitsausschüsse delegieren.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

a) Zustimmung zum vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende und das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme und Genehmigung der Haushaltsrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;

b) Wahl des Vorstandes;

c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder sowie Bestimmung der Höhe des Schulgeldes;

d) Wahl der Rechnungsprüfer;

e) Wahl des Schulgeldausschusses und

f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes sowie Auflösung des Vereins.

Wahlen sind auch als Blockwahl möglich.

2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Postbrief oder Email, unter Angabe der Tagesordnung einberufen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag mitzurechnen ist, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet. Es genügt die Einberufung durch ein Mitglied des Vorstandes.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn sie das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe und Nennung der Tagesordnung beantragt.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmabgabe durch Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.

3. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn 1/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies

beantragt.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Zweckänderung erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechnungsführer und dem Schriftführer.

Der Vorstand kann weitere Vereinsmitglieder zur Beratung hinzuziehen.

3. Der Vorstand ist paritätisch aus Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 a und § 3 Abs. 1 b zu besetzen.

4. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind nur gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt.

§ 10 Zuständigkeit und Arbeit des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Dabei hat er auch folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

b) Bestimmung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters für die Erstellung des Jahresabschlusses;

c) Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern nach § 3 Abs. 1 b, sowie Aufnahme und Kündigung der Mitglieder nach § 3 Abs. 2.

2. Formale Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder der Verwaltungsbehörde verlangt werden, kann der Vorstand selbständig beschließen.

3. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer zur Durchführung der laufenden Geschäfte bestellen und ihm Handlungsvollmacht erteilen. Der Vorstand kann diesen Geschäftsführer außerdem als besonderen Vertreter des Vorstandes im Sinne des §30 BGB bestellen. Der Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsmacht des besonderen Vertreters im Sinne des §30 BGB werden bei der Bestellung festgelegt.

4. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 11 Schulführungskonferenz

1. Der Schulführungskonferenz (SFK) obliegt die pädagogische Leitung der Schule. In diesem Sinne befasst sie sich auch mit Schulgestaltung und –organisation sowie mit Personal- und Finanzangelegenheiten.
2. Mitglieder sind alle LehrerInnen mit festem Anstellungsvertrag (nach einer angemessenen Einarbeitungszeit), der Geschäftsführer und Elterndelegierte.
3. Die Besetzung der Ämter der Selbstverwaltung, für die LehrerInnen vorgesehen sind, erfolgt durch die SFK.
4. Die SFK gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 12 Pädagogische Konferenz

1. Die Pädagogische Konferenz (PK) arbeitet an den Grundlagen der Waldorfpädagogik und befasst sich mit aktuellen pädagogischen Fragen.
2. Mitglieder sind alle LehrerInnen und auf Wunsch auch das nichtpädagogische Personal.
3. Die PK gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 13 Schulgemeinschaftskonferenz

1. Die Schulgemeinschaftskonferenz (SGK) ist das gemeinsame Organ von Eltern und Mitarbeitern der Schule, in dem die Belange des Schullebens besprochen und entschieden werden, sofern diese nicht der Verantwortung eines anderen Organs zugeordnet sind.
2. Die SGK setzt sich zusammen aus:
 - a) Elternvertretern aus jeder der Klassen 1 bis 12,
 - b) Vertretern der Mitarbeiter,
 - c) Schülervetretern aus den Klassen 11 und 12,
 - d) Vertretern des Vorstandes.
3. Die SGK entsendet Elterndelegierte in die SFK.
4. Die SGK gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 14 Schulgeldausschuss

1. Der Schulgeldausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtszeit jedes Mitglieds beträgt drei Jahre.
2. Die SGK schlägt der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens einen Kandidaten zum Ersatz des aus dem Schulgeldausschuss ausscheidenden Mitgliedes vor.
3. Der Schulgeldausschuss entscheidet nach eigenem Ermessen über Anträge auf Schulgeldermäßigung.

4. Der finanzielle Handlungsspielraum des Schulgeldausschusses ist jährlich vom Vorstand festzulegen, im Haushaltsplan als gesonderter Posten auszuweisen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

5. Die Mitgliederversammlung kann dem Schulgeldausschuss Richtlinien für die Behandlung von Anträgen empfehlen.

6. Der Schulgeldausschuss ist verpflichtet, auf der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Arbeit zu geben.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August - 31. Juli).

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Bund der Freien Waldorfschulen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 12.07.2021 von der Mitgliederversammlung genehmigt.